

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.11.2019

Nr. 12/2019

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rinteln	134
11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)	135
Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen; 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Ahnsen)	135
Satzung zur 21. Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974	135
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 29.08.2019	136
2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst	136
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Nr. 29 „Erlenweg“, Gemeinde Meerbeck	136
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Nr. 22 „Erlenweg“, Gemeinde Niedernwöhren	136
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2019	137
3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg	137
3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg	138
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 33 „Bahnhofstraße“, 2. Änderung	139

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	139
--	-----

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

Anlagen: b.w.

## Anlagen:

- |       |  |
|-------|--|
| 1 zu: | Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen; 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Ahnsen)     |
| 2 zu: | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Nr. 29 „Erlenweg“, Gemeinde Meerbeck      |
| 3 zu: | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Nr. 22 „Erlenweg“, Gemeinde Niedernwöhren |
| 4 zu: | Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 33 „Bahnhofstraße“, 2. Änderung                    |

### **Hinweis der Amtsblattstelle:**

*Das letzte Amtsblatt des Jahres 2019 wird am 30.12.2019 ausgegeben.  
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2019 beigelegt sein.*

*Für Bekanntmachungen, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden sollen,  
beachten Sie bitte das beigelegte Hinweisblatt.*

*Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten  
eine geruhige Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.*

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

#### **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rinteln**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Menschen wahr und macht den Rat, die Stadtverwaltung und die Öffentlichkeit auf die Interessenlage der Seniorinnen und Senioren aufmerksam und wirkt auf ihre Berücksichtigung hin.

(2) Er berät den Rat und dessen Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie sonstigen Trägern von Altenhilfe-Maßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.

(3) Der Seniorenbeirat ist ein legitimiertes, politisch und konfessionell unabhängiges Gremium.

(4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

#### **§ 2 Mitwirkung in den Ausschüssen**

(1) Der Seniorenbeirat kann Anträge an den Rat der Stadt Rinteln und dessen Ausschüsse richten.

(2) Er kann Fragen an die Verwaltung richten.

(3) Der Seniorenbeirat kann dem Rat den Vorschlag unterbreiten, dass ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Seniorenbeirates beratendes Mitglied in einem Fachausschuss wird. Dieses Mitglied kann sich durch ein anderes Seniorenbeiratsmitglied vertreten lassen.

#### **§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern und 4 stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Rinteln sein. Sie dürfen kein kommunales Mandat bei der Stadt Rinteln innehaben. Für die Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder gewählt.

#### **§ 4 Wahl des Seniorenbeirates**

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahlzeit entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Rinteln und verlängert sich für den am 13.12.2016 gewählten Beirat bis zum 31.10.2021. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese findet frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Kommunalwahlperiode statt.

(2) Alle Vereine und Organisationen, die die besonderen Lebensinteressen der Seniorinnen und Senioren in Rinteln wahrnehmen, sowie die Bewohnerinnen und Bewohner von Altenheimen können je 2 Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, in die Delegiertenversammlung entsenden.

(3) Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden, wenn ihr schriftlicher Antrag

von mindestens 10 wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren unterzeichnet ist.

(4) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des oder der Delegierten und die Unterstützenden sind der Stadtverwaltung zur Überprüfung mitzuteilen.

(5) Die Stadt Rinteln lädt zur Delegiertenversammlung ein und führt die Wahlen durch. Jede oder jeder Delegierte kann Personen aus der Delegiertenversammlung als Kandidatin oder Kandidat zur Wahl als Beiratsmitglied vorschlagen. Nach Abschluss der Vorschlagsliste erfolgt die Stimmabgabe schriftlich in geheimer Wahl. Jede oder jeder Delegierte hat 3 Stimmen (Verfahren wie bei der Kommunalwahl). Gewählt sind die 7 Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die 4 Kandidatinnen oder Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl sind als gleichberechtigte stellvertretende Beiratsmitglieder gewählt.

(6) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus (durch Verzicht bzw. Wegzug aus Rinteln oder durch Tod), rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter 5, ist eine Nachwahl anzusetzen.

#### **§ 5 Organe des Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus den gewählten ordentlichen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder Schriftführer. Der Seniorenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern zuordnen

(2) Der Seniorenbeirat kann ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Kreissenorenrat entsenden.

(3) Der Seniorenbeirat ist Mitglied im Landessenorenrat Niedersachsen e.V. und kann ein Beiratsmitglied als Delegierte oder Delegierten in die jeweiligen Versammlungen entsenden.

#### **§ 6 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt diese dem Rat der Stadt Rinteln sowie der Stadtverwaltung zur Kenntnisnahme vor.

#### **§ 7 Sitzungshäufigkeit**

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern.

#### **§ 8 Finanzielle Unterstützung**

Dem Seniorenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

#### **§ 9 Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden und führt sie oder ihn in das Amt ein.

#### **§ 10 Zusammenarbeit mit der Verwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Seniorenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister, den Amtsleiterinnen und Amtsleitern sowie der oder dem Demografiebeauftragten im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates unterrichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über die Sitzungen des Seniorenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Amtsleiterinnen

und Amtsleiter sowie die bzw. der Demografiebeauftragte können an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

#### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rinteln vom 01.11.2016 außer Kraft.

Rinteln, den 27.09.2019

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

#### 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl 2017 S. 121) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung vom 26.09.2019 folgende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

##### Art. I

§ 4 enthält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührenehöhe

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I = 2,39 Euro  
Reinigungsklasse II = 4,75 Euro.

(2) Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwintendienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 1,28 Euro.

##### Art. II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rinteln, den 27.09.2019

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

#### Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen

#### 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Ahnsen)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Ahnsen) gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 22.02.2018 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Ahnsen) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 07.03.2019 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05.06.2019 - Aktenzeichen 63/20/00421/2019 - gemäß § 6 BauGB die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Ahnsen) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:  
**(Karte ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Ahnsen) wirksam.

Zu der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Ahnsen) nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 8, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Eilsen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 04.11.2019

Schönemann  
Samtgemeindebürgermeister

#### Satzung zur 21. Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 17.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderung

Der § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Frischwasser ab dem 01.01.2020 = 1,28 Euro netto.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lindhorst, 14.11.2019

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
Svenja Edler

---

### Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 29.08.2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) ) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 17.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderung

Der § 12 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) Die laufende Abwassergebühr wird nach der von dem Grundstück aus in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung zugeführten Wassermenge berechnet und beträgt je cbm zugeführter Wassermenge in allen Klärwerksbereichen der Samtgemeinde 2,79 €.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lindhorst, 14.11.2019

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
Svenja Edler

---

### 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 14. November 2019 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel I.

**§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG entfällt**

#### Artikel II. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am 14. November 2019 in Kraft.

Lindhorst den 19. November 2019

Blume  
Bürgermeister

Schwedhelm  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes

### Nr. 29 „Erlenweg“, Gemeinde Meerbeck

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 15.08.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 29 „Erlenweg“ nebst Begründung und örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zentral in den beiden Gemeinden Meerbeck und Niedernwöhren, unmittelbar nördlich des Nahversorgungszentrums mit Einkaufsmärkten, Apotheke, Ärzten und Pflegeeinrichtungen. Er schließt im Norden den Buchenweg mit ein und grenzt im Osten an die Niedernwöhrener Landstraße (L 372). Im Süden ist der bisher unbeplante landwirtschaftliche Weg (Flurstück 44/1 und 11 teilweise) mit eingeschlossen. Im Westen bilden die Grenzen der Flurstücke 5/16, 5/14 und 5/24 den Abschluss des Geltungsbereichs. Er wird aus dem beigefügten Lageplan (unmaßstäblich verkleinert) ersichtlich.

**(Plan ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

Der Bebauungsplan – einschließlich der Begründung - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	-	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter [www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene](http://www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene) einsehbar.

#### Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meerbeck unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meerbeck, den 19.11.2019

Der Gemeindedirektor  
Mensing

---

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes

### Nr. 22 „Erlenweg“, Gemeinde Niedernwöhren

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 22 „Erlenweg“ nebst Begründung und örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zentral in den beiden Gemeinden Niedernwöhren und Meerbeck, unmittelbar nördlich des Nahversorgungszentrums mit Einkaufsmärkten, Apotheke, Ärzten und Pflegeeinrichtungen. Er schließt im Norden den Buchenweg mit ein und grenzt im Osten an die Niedernwöhrener Landstraße (L 372). Im Süden ist der bisher unbeplante landwirtschaftliche Weg (Flurstück 44/1 und 11 teilweise) mit eingeschlossen. Im Westen bilden die Grenzen der Flurstücke 5/16, 5/14 und 5/24 den Abschluss des Geltungsbereichs. Er wird aus dem beigefügten Lageplan (unmaßstäblich verkleinert) ersichtlich.

**(Plan ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

Der Bebauungsplan - einschließlich der Begründung - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr  
 Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr  
 Mittwoch 9:00 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag - 14:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter [www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene](http://www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene) einsehbar.

**Hinweis:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Niedernwöhren, den 19.11.2019

Der Gemeindedirektor  
 Kühn

**I**

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.046.600	163.200	-42.500	6.167.300
ordentliche Aufwendungen	6.208.200	114.500	-70.900	6.251.800
außerordentliche Erträge	0	11.200	0	11.200
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.791.500	162.200	-39.900	5.913.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.706.800	107.300	-70.900	5.743.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	222.200	11.200	0	233.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	502.100	65.500	0	567.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	56.900	1.000	-1.000	56.900
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.013.700	173.400	-39.900	6.147.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.265.800	173.800	-71.900	6.367.700

**§ 2 - 6**

-bleiben unverändert -

31688 Nienstädt, den 27.09.2019

Widdel  
 Bürgermeister

Wiechmann  
 Gemeindedirektorin

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 24.10.2019, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan 2019 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 29.10.2019

Wiechmann  
 Gemeindedirektorin

**3. Satzung Zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 /Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende 3. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

**Artikel 1**

**1. III Bestattungsvorschriften**

§10 – neu: Aushebung und Einebnung der Gräber

Zu (1) wird wie folgt neu ersetzt:

Alle Gräber werden von Beauftragten oder Bediensteten der Samtgemeinde ausgehoben, verfüllt und eingeebnet.

**2. IV. Grabstätten**

§ 16 Urnengrabstätten (1) werden um die Buchstaben d) e) f) g) wie folgt erweitert:

- (1)
- d) Urnenrasengrabstätten
- e) Urnenrasengrabstätten mit Platte
- f) Urnenrasengrabstätten unter dem Baum mit Schild
- g) Urnenrasengrabstätten anonym

§ 16 Urnengrabstätten werden um die Ziffer (6) und (7) wie folgt erweitert:

(6) Anonyme Urnengrabstätten werden als Rasengrab ausgeführt.  
Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte hat nach der Bestattung keine Rechte und Pflichten an der Gestaltung.

(7) Baumurnengrabstätten sind Aschengrabstätten im Traufenbereich eines Baumes, deren Laufzeit 60 Jahre beträgt. In jeder Grabstätte wird eine Urne bestattet. Es sind Urnen zu verwenden, die sich innerhalb der Zeit des Nutzungsrechtes zersetzen. Denkmale, Einfassungen und Abdeckplatten sind nicht zulässig. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Samtgemeinde. Durch die Samtgemeinde kann eine Kennzeichnung der Baumgrabstätten in Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten vorgenommen werden. Die Kennzeichnung erfolgt ausschließlich mit Tafeln mit einer Größe von max. 10 x 12 cm. Die Aufschriften der Tafeln dürfen nur Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten. Die Tafel wird ausschließlich von der Samtgemeinde angebracht.

**3. VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

Neu (6a)  
Rasengräber und Urnenrasengräber, -Baum-Urnengrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Pflege durch den Grabnutzungsberechtigten. Bei Einzel-Rasengräbern für Erdbestattungen und Urnenrasengräbern ist als Grabschmuck nur eine Grabplatte entsprechend § 20 (2) g und (3) c zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf den Grabplatten ist nur in den Monaten Oktober bis März zulässig. In den Monaten April bis September ist der Grabschmuck ausschließlich an den vorgesehenen Gedenksteinen abzulegen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rodenberg, den 21.11.2019

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

**3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 2 (Gebühren) wird wie folgt neu gefasst:

<b>A) Grundgebühr für Reihengräber</b>	
1. Frühgeburten, Föten usw.	keine Gebühren
2. Personen unter 5 Jahre	keine Gebühren
3. Personen über 5 Jahre	593,00 €
4. Rasengräber	2.415,00 €
6. Urnenreihengrab -	223,00 €
7. Urnenrasengrab mit Platte	450,00 €
8. Urnenrasengrab anonym	450,00 €
9. Urnenrasengrab am Baum mit Stele	550,00 €
<b>B) Grundgebühr für Wahlgräber</b>	
1. pro Grabstelle	1.213,00 €
2. Rasendoppelgrab ,stehendes Grabmal	6.404,00 €
3. für ein Urnenwahlgrab mit 2 Urnen	534,00 €
4. für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	954,00 €
<b>C) Verlängerungen</b>	
1. pro Wahlgrabstelle und Jahr	40,00 €
2. pro Urnengrab (bis 4 Urnen) und Jahr	47,00 €
3. pro Urnengrab (2 Urnen) und Jahr	26,00 €
4. Rasendoppelgrab, stehendes Grabmal pro Jahr	213,00 €
<b>D) Auswerfen und Schließen eines Grabes</b>	
1. Frühgeburten, Föten usw. an Samstagen	keine Gebühren
2. Personen unter 5 Jahre an Samstagen	keine Gebühren
3. Personen über 5 Jahre an Samstagen	698,00 € 784,00 €
4. Urnengrab an Samstagen	207,00 € 211,00 €
<b>E) Grabräumung / Einebnung</b>	
Erdgrab (1-stellig)	219,00 €
Erdgrab (2-stellig)	388,00 €
Urnenreihengrab	151,00 €
Urnenwahlgrab (2 Urnen)	169,00 €
<b>F) Gebühr für die vorzeitige Einebnung</b>	
1. Reihengrab für Personen unter 5 Jahre pro Jahr	keine Gebühren
2. Reihengrab für Personen über 5 Jahre pro Jahr	79,00 €
3. Urnengräber pro Jahr	17,00 €
4. Wahlgräber (pro Grabstelle) und Jahr	115,00 €
5. Urnenwahlgrab	32,00 €
<b>G) Benutzungsgebühren</b>	
1. Friedhofskapelle für Trauerfeiern	225,00 €
2. Sargkammer	65,00 €

<b>G) Sonstige Gebühren</b>	
1. Zulassungskarte für Friedhofsarbeiten - jährlich	25,00 €
2. Aufstellen von Grabmalen	80,00 €
3. für die Umschreibung bei Übertragung der Rechte	25,00 €

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rodenberg, den 21.11.2019

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

**Bauleitplanung Stadt Rodenberg  
Bebauungsplan Nr. 33 „Bahnhofstraße“, 2. Änderung**

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 33 „Bahnhofstraße“, 2. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 5. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 54/87, 54/78, 54/82, 54/89, 54/31, 54/92, 54/85, 54/80, 54/90, 54/72, 54/44, 54/45.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 139 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigelegt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 28.10.2019

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor  
Hudalla

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes  
Schaumburg**

Am Donnerstag, 12. Dezember 2019, 17.00 Uhr, findet im Großen Sitzungszimmer der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3- 5, 31675 Bückeberg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 05.11.2018
3. Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2018
5. Zustimmung zur Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Oliver Schiller
6. Mitteilungen / Anfragen

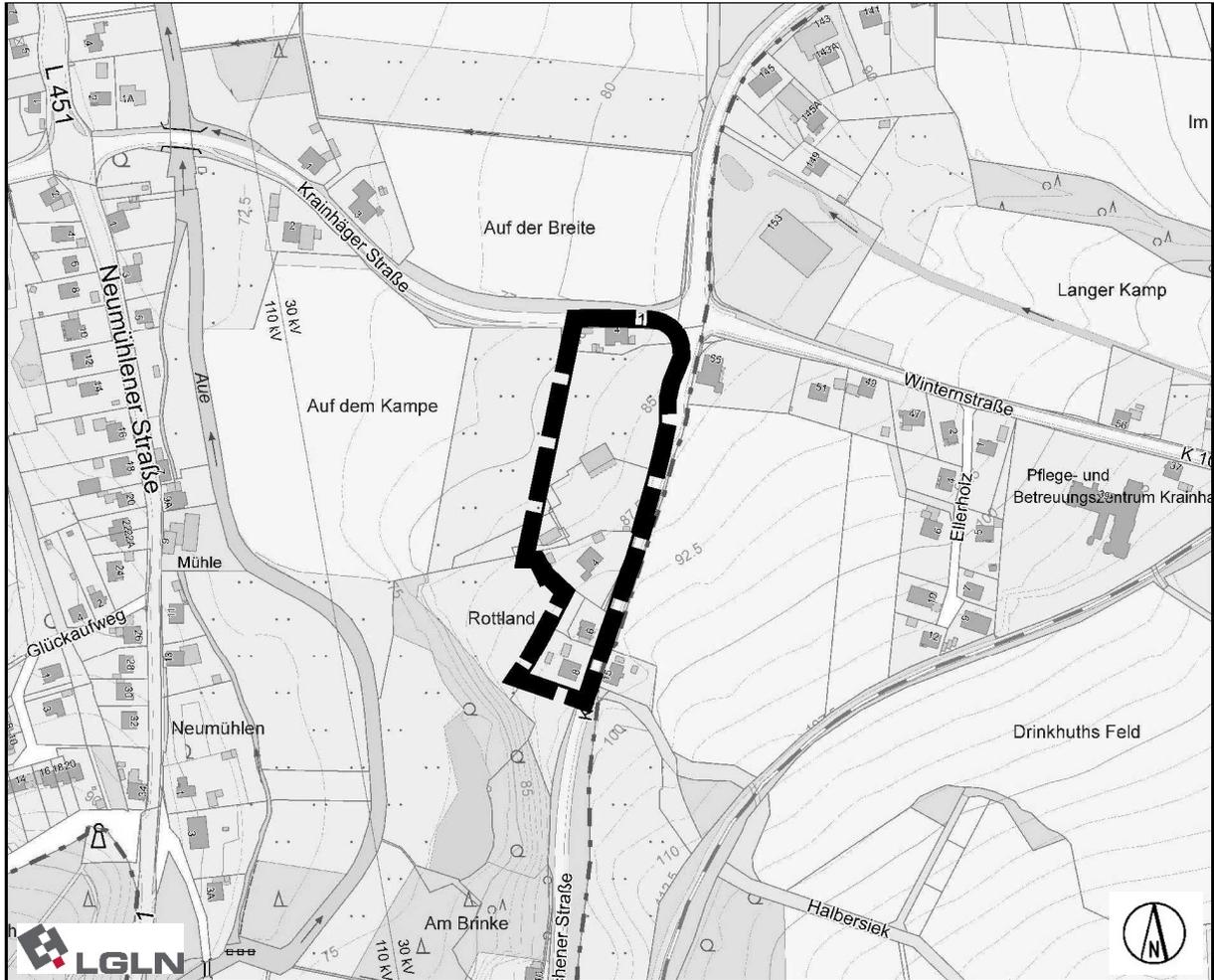
Bückeberg, 14.11.2019

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr  
(Landrat)  
Verbandsgeschäftsführer

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:  
**Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen; 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Ahnsen)**  
(Amtsblatt Seite 135)



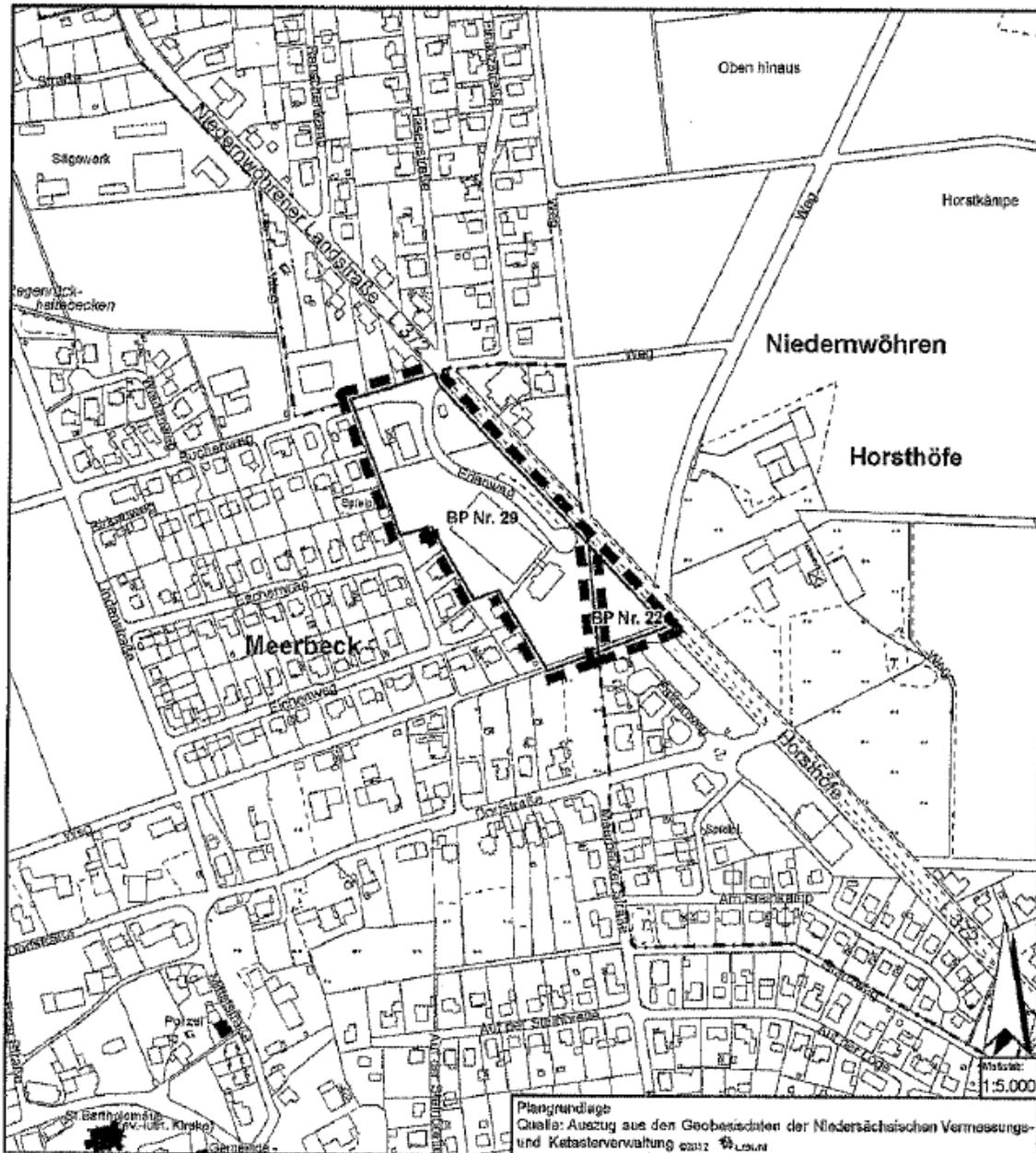
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)



Anlage 3 zu:  
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Nr. 22 „Erlenweg“, Gemeinde Niedernwöhren  
(Amtsblatt Seite 136)

**Geltungsbereich / Plangebiet**



(weiter mit Anlage 4)

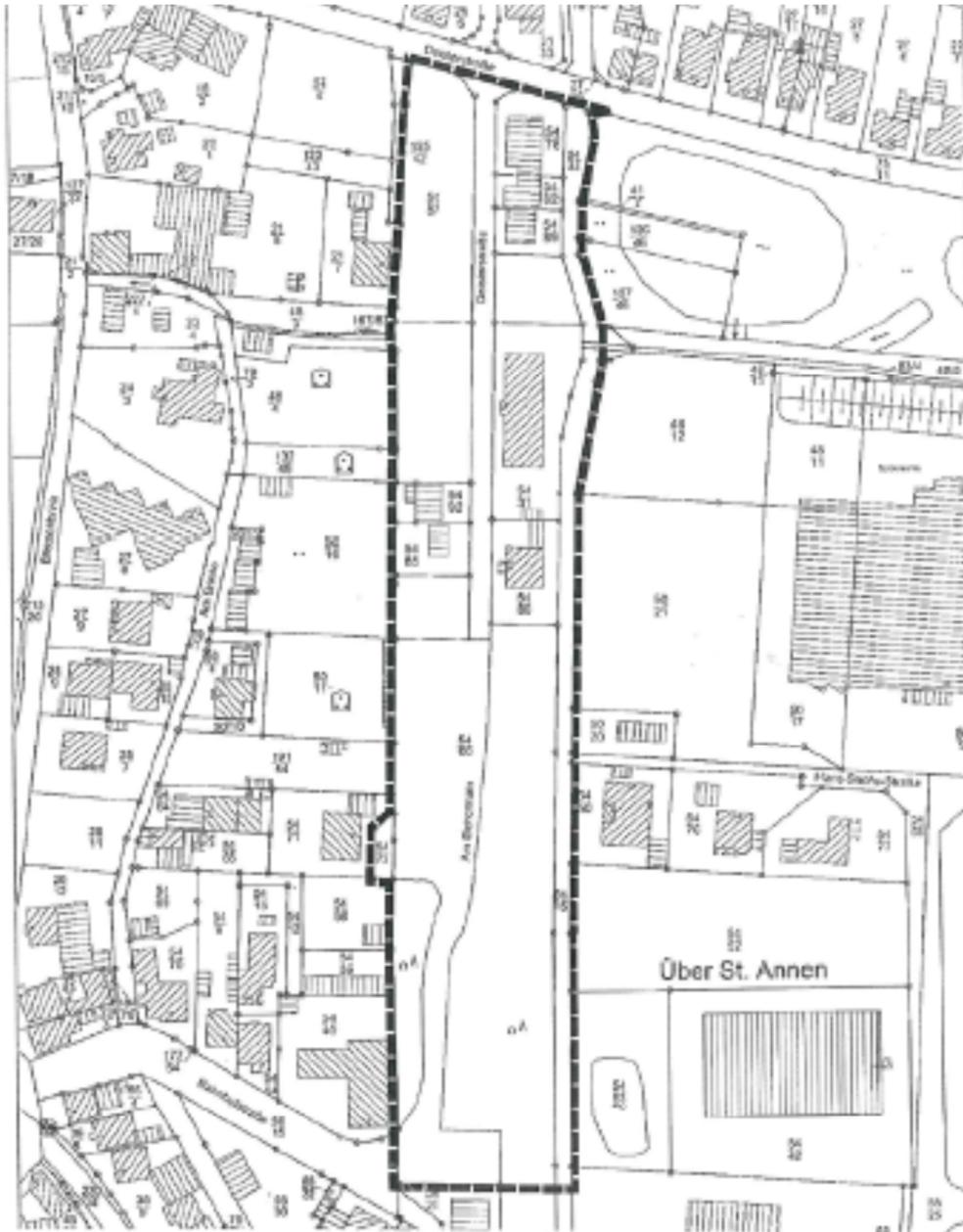
Anlage 4 zu:  
**Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 33 „Bahnhofstraße“, 2. Änderung**  
(Amtsblatt Seite 139)

## Übersichtskarte

**Stadt Rodenberg**

Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 33 „Bahnhofstraße“, 2. Änderung  
Gemarkung Rodenberg, Flur 5



Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung  
-Katasteramt Rinteln-

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.